



Beförderungsgenehmigung für Kernbrennstoffe

**Bundesamt
für
kerntechnische Entsorgungssicherheit**



Beförderungsgenehmigung
GE 3 – C 984

Nach § 16 Abs. 1 und § 18 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), die zuletzt nach Maßgabe des Artikels 10 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23d S. 1 Nr. 6 und S. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird der

[REDACTED]

aufgrund ihres Antrages vom 6. und 28. März 2018 (Zeichen: GT 18/009) die Genehmigung erteilt, nachstehend bezeichnete Großquelle auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen innerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dieser Genehmigung zu befördern.

Beförderer: [REDACTED]

Die Beförderung darf nur von Mitarbeitern der o. g. Unternehmen ausgeführt werden, die in einer vom Bundesamt für Strahlenschutz oder vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Namensliste autorisiert sind.

Inhalt: Großquelle
sonstiger radioaktiver Stoff in besonderer Form gemäß Zertifikat CDN0010/S-96 (Rev. 9)

Radionuklid(e): Co-60

Aktivität: je Transport: max. 14,8 PBq
je Versandstück: max. 7,4 PBq

Wärmeleistung: je Transport: max. 6,4 kW
je Versandstück: max. 3,2 kW

Anzahl der Transporte:
1

- Nach § 4 AtG
- Beglaubigte Kopie ist mitzuführen
- Kann Auflagen enthalten (z.B. Fahrweg, befugte Personen, Personendosismessung)
- Zuständig: BfE oder Landesbehörde ggf. Bundesausfuhramt
- Nicht erforderlich für UN 2908–2911 (freigestellte Versandstücke) sowie UN 3507 (Stoff der Klasse 6.1)